

Tischvorlage zu TOP 2.1

öffentlich	Technischer Ausschuss	14.05.2024	Beratung und Beschlussfassung
------------	-----------------------	------------	-------------------------------

Bauanträge innerhalb eines Bebauungsplanes

Errichtung von mehreren Werbeanlagen auf dem Flst. Nr. 369, Obertorstraße 2 und eines Pylons auf städtischem Grund

Hinweis:

Diese Tischvorlage ersetzt die Beratungsunterlage vom 25.04.2024 mit Vorlagennummer 2024/369 zu TOP 2.1 mit Änderungen hinsichtlich Planung, Befreiung, Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Planung

- Werbung an der Fassade Haupthauses:
 - Nordseite:
 - 3D Reliefbuchstaben, direkt beleuchtet, ca. 0,90 m hoch
 - Maße Unterkonstruktion (Rückplatte Aluminium): ca. 9,0 m breit x 1,10 m hoch
 - Westseite:
 - Schaufensterbeklebung ca. 1,91 -1,94 m x 0,20 m (Plotterfolie) und Acrylglasplatten ca. 2,00 m x 0,50 m
- Werbung am Nebengebäude:
 - Fensterbeklebung, Werbetafel über dem Eingang (ca. 3,00 m x 0,90 m)
 - Tür und Fensterbeklebung (ca. 0,81 m x 1,75 m und 2,05 m x 1,81 m)
 - Plane an südlicher Fassade ca. 2,05 m x 1,81 m

- Pylon:
 - Maße: ca. 0,80 m x 2,00 m x 0,15 m auf Betonsockel (ca. 0,80 m x 0,25 m)
 - Betonsockel, Unterkonstruktion Stahl, Verkleidung Aluminiumblech oder Edelstahl, Beleuchtung LED
 - Auf städtischem Grund

- Temporäre Werbeplakate am Hauptgebäude bis Eröffnung
 - Fenster- und Türbeklebung (Selbstklebende PVC-Vinylfolie)
 - Plane an Veranda (ca. 7,90 m x 1,50 m) PVC-Vinylfolie, rundum gesäumt und geöst

Bebauungsplan

„Stadtkern“ (rechtskräftig: 09.07.1993)

Gemäß den örtlichen Bauvorschriften ist für jede Werbeanlage eine Genehmigung erforderlich. Sie können grundsätzlich nur bis zur Höhe der Brüstung des 1.OG angebracht werden.

Befreiung

Pylon auf städtischem Grund außerhalb der Baugrenze

Stellungnahme der Verwaltung

Die Errichtung des geplanten Pylons bedarf der Zustimmung der Stadt, da er sich auf städtischem Grund befindet.

Laut Bebauungsplan handelt es sich hier um eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Wohnstraße). Bauliche Nebenanlagen (Baukörper) sind nur innerhalb der Baugrenzen bzw. Baulinien und den festgesetzten „Flächen für Garagen“ zulässig.

In näherer Umgebung (Adler) wurde in der Vergangenheit bereits einer Werbung auf städtischem Grund zugestimmt. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

In Abstimmung mit dem Baurechtsamt kann dieser Befreiung zugestimmt werden.

Zu Anzahl, Größe und Beleuchtung von Werbeanlagen trifft der Bebauungsplan keine Aussagen. Diese sind demnach grundsätzlich zulässig.

Das Baurechtsamt hat bereits eine erste Einschätzung durch das Landesamt für Denkmalpflege eingeholt. Es liegt demnach keine erhebliche Beeinträchtigung der Umgebung eines Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung vor.

Aufgrund dessen empfiehlt die Verwaltung dem Vorhaben zuzustimmen.

Beschlussvorschlag

Der Technische Ausschuss stimmt der o.g. Befreiung zu und nimmt den Bauantrag gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis.